

Satzungstext

1 §1 Name

- 2 1. Die Organisation ist ein Kreisverband der Landespartei „BÜNDNIS 90/DIE
3 GRÜNEN Baden-Württemberg“.
- 4 2. Sie führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mannheim“,
5 Kurzbezeichnung „GRÜNE Mannheim“.
- 6 3. Sie hat Ihren Sitz in Mannheim. Ihr Tätigkeitsbereich ist der Stadtkreis
7 Mannheim.

8 §2 Mitgliedschaft

- 9 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
10 a) das Grundsatzprogramm der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bejaht,
11 b) keiner anderen Partei oder Wähler*innenvereinigung im Geltungsbereich des
12 Grundgesetzes angehört.
- 13 2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisverband beantragt. Sie tritt
14 mit Aushändigung einer Bestätigung spätestens nach drei Monaten in Kraft.
- 15 3. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Weist er die Aufnahme ab, so
16 hat der*die Antragssteller*in das Recht, die Kreismitgliederversammlung
17 anzurufen. Diese entscheidet über die Aufnahme endgültig.
- 18 4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben,
19 so ist sie endgültig. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied. Der Einspruch ist
20 schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die
21 Mitgliederversammlung.
- 22 5. Jedes Mitglied hat das Recht
23 a) an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z. B.
24 Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
25 b) im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen
26 mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
27 c) innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
28 d) an allen Sitzungen, von Arbeitskreisen, Kreismitgliederversammlungen und
29 Kreisausschüssen teilzunehmen.
- 30 6. Jedes Mitglied hat die Pflicht
31 a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
32 b) seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen;
33 c) dem Kreisverband einen Adresswechsel der Wohn- und/ oder E-Mail-Adresse
34 schriftlich (per E-Mail oder postalisch) mitzuteilen;

35 d) das Grundsatzprogramm der Partei zu vertreten.

36 7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

37 §3 Ende der Mitgliedschaft

38 1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband Mannheim endet durch Austritt, Wechsel
39 in einen anderen Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
40 Mitgliedschaft in einer anderen Partei, Kandidatur für eine andere Partei
41 oder Liste bei einer Wahl, bei der auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antritt,
42 Streichung, Ausschluss oder Tod.

43 2. Der Austritt hat gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erfolgen und
44 wird mit Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Gleichsam wird bei
45 einem Wechsel in einen anderen Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE
46 GRÜNEN verfahren.

47 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kreisvorstandes gestrichen werden,
48 wenn es mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist.
49 Voraus gehen muss eine zweimalige schriftliche Mahnung mit Setzung einer
50 Nachfrist und dem Hinweis auf die Streichungsfolge bei nicht fristgemäßer
51 Begleichung.

52 4. Ein Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach §15 (2)
53 Landessatzung auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung
54 eines Gebietsverbands, dem das Mitglied angehört, durch das zuständige
55 Schiedsgericht erfolgen.

56 §4 Frauen*statut

57 1. Zielsetzung

58 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
59 Ziel des Kreisverbands. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines
60 der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle
61 erfasst, die sich selbst so definieren.

62 Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
63 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel des Kreisverbands: Trans*, inter, nicht-
64 binäre und geschlechterlose Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte
65 Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses
66 Ziel zu achten und zu stärken.

67 Frauen*, trans*, inter*, nicht-binäre und geschlechterlose Personen ist ein
68 Sammelbegriff und wird im Statut mit FINTA* abgekürzt. Auch andere
69 Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den gesellschaftlichen
70 Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie beispielsweise
71 genderqueer, sind eingeschlossen. Dafür steht der Stern. Die
72 Selbstidentifikation ist ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA*
73 gehört.

74 2. Mindestquotierung

75 a) Alle Gremien des Kreisverbandes und alle vom Kreisverband zu beschickende
76 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei
77 Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind
78 (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach

79 Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze)
80 gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

81 b) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden,
82 bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes
83 entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den
84 Frauenplatz freigeben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein
85 Vetorecht entsprechend § 3 des Bundesfrauenstatuts und die Versammlungsleitung
86 muss in diesem Fall ein Frauenforum einberufen, damit sich die Frauen besprechen
87 können, ob die Frauen ein Frauenvotum beantragen. Sollte das Frauenvotum die
88 Plätze öffnen, werden sie in einer ersten Runde für FINTA* geöffnet, bevor sie
89 komplett geöffnet werden.

90 3. Versammlungen

91 a) Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird
92 mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens
93 die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten
94 geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen
95 vorbehalten. Offene Plätze der Redeliste sind für alle, also ausdrücklich auch
96 für FINTA* offen. Beiträge von INTA* werden auf der offenen Liste in der
97 Reihenfolge möglichst nach vorne gezogen. Ist die Redeliste der Frauen
98 erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte
99 fortgesetzt werden soll.

100 b) Diese Regelungen sollen möglichst auch für sonstige Veranstaltungen des
101 Kreisverbands gelten.

102 4. Abstimmungen von FINTA*, FINTA*-Forum und Vetorecht

103 a) Eine Abstimmung unter FINTA* (FINTA*-Votum) wird auf einer Versammlung auf
104 Antrag von mindestens 1 stimmberechtigten FINTA* vor der regulären Abstimmung
105 durchgeführt. Für ein FINTA*-Votum in den Gremien genügt der Antrag einer
106 stimmberechtigten FINTA* für ein FINTA*-Votum.

107 b) Die Mehrheit der FINTA* einer Versammlung oder eines Gremiums hat ein
108 Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den FINTA* abgelehnte Vorlage
109 kann erst auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht bzw. von der
110 Versammlung mehrheitlich an ein anderes Gremium überwiesen werden. Das Vetorecht
111 kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

112 c) Bei jeder Versammlung des Kreisverbandes Mannheim (also auch OV- und AK-
113 Treffen!) kann ein FINTA*-Forum zu jeder Zeit einberufen werden, sobald eine
114 FINTA* dies wünscht. FINTA* beraten dann bis zu einer halben Stunde lang in
115 Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach dem Ende des FINTA*-Forums
116 das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das FINTA*-Forum gilt als Teil des
117 jeweiligen Gremiums.

118 5. Kreisverband als Arbeitgeber und Auftraggeber

119 Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an
120 Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden
121 so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestquotierung erreicht ist.
122 Bei gleicher Qualifikation sind Personen zu bevorzugen, die gesellschaftlich
123 stigmatisierten Gruppen nach dem "Statut für eine vielfältige Partei"

124 (Bundesvielfaltsstatut) angehören. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog
125 verfahren.

126 §5 Gliederung und Organe des Kreisverbandes

127 1. Organe des Kreisverbandes sind

128 a) die Kreismitgliederversammlung,

129 b) der Kreisausschuss und

130 c) der Kreisvorstand.

131 2. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände, soweit diese nach §11 Abs. 1
132 bestehen

133 3. Auf Kreisverbandsebene können sich Arbeitskreise zu bestimmten Sachgebieten
134 bilden.

135 4. Die Grüne Jugend Mannheim ist der Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
136 Kreisverband Mannheim.

137 §6 Kreismitgliederversammlung

138 1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie
139 tritt einmal in der ersten Jahreshälfte als Jahreshauptversammlung im Sinne von
140 § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Per Beschluss einer Mitgliederversammlung
141 kann die Jahreshauptversammlung auch in die zweite Jahreshälfte verschoben
142 werden.

143 2. Sie wird in der Regel alle zwei Monate durch den Kreisvorstand einberufen.
144 Weitere Kreismitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 5% der Mitglieder
145 einzuberufen.

146 3. Die Einberufung zur Kreismitgliederversammlung erfolgt durch den
147 Kreisvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und vorliegender
148 Anträge.

149 4. Zur Jahreshauptversammlung und Kandidat*innenwahlen ist mit mindestens
150 vierzehn Tagen Frist schriftlich - zu sonstigen Mitgliederversammlungen mit
151 mindestens sechs Tagen Frist - einzuladen.

152 5. Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind für den Kreisausschuss, den
153 Kreisvorstand, und die Arbeitskreise bindend. Jedes Mitglied des Kreisverbandes
154 hat Antrags- und Stimmrecht.

155 6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß
156 einberufen und das Quorum nach § 20 erfüllt hat.

157 7. Die Jahreshauptversammlung wählt den Kreisvorstand, die drei Mitglieder des
158 Kreisausschusses aus der Mitgliedschaft und die die Rechnungsprüfer*innen. Sie
159 nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, fasst über ihn Beschluss
160 und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands.

161 8. Die Kreismitgliederversammlung

162 a) hält Nachwahlen zum Kreisvorstand, zu den drei Mitgliedern des
163 Kreisausschusses aus der Mitgliedschaft, zu den Rechnungsprüfer*innen und zum
164 Kreisschiedsgericht ab;

- 165 b) beschließt Satzungsänderungen;
- 166 c) beschließt den Gesamtjahreshaushalt, die Höhe der Einzeletats, die
167 Zuweisungen an Ortsverbände und Arbeitskreise sowie über die mittelfristige
168 Finanzplanung des Kreisverbandes;
- 169 d) beschließt politische Anträge und Positionen;
- 170 e) wählt die Delegierten für Landes- und Bundesversammlungen sowie sonstige
171 Versammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
- 172 f) entscheidet über die Einbringung von Anträgen des Kreisverbandes auf
173 übergeordneten Delegiertenkonferenzen;
- 174 g) wählt die Kandidat*innen für Bundestags-, Landtags- und Gemeinderatswahlen
175 sowie sonstigen allgemeinen Wahlen unter Berücksichtigung des Wahlgesetzes;
- 176 h) beschließt die Beitragsordnung.

177 9. Beschlüsse sind zu protokollieren. Wahlergebnisse der Parteiämter sind dem
178 Landesvorstand mitzuteilen.

179 10. Die Kreismitgliederversammlung ist öffentlich. Einen möglichen Ausschluss
180 der Öffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung.

181 §7 Kreisvorstand

182 1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens
183 drei und bis zu fünf Beisitzer*innen zusammen. Der geschäftsführende Vorstand
184 besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, hiervon mindestens eine
185 Frau, sowie der*dem Kreisschatzmeister*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

186 2. Der Vorstand wird in getrennten, geheimen Wahlgängen unter Berücksichtigung
187 des Frauenstatuts in folgender Reihenfolge gewählt:

188 a) Wahl der Vorstandssprecherin. Dieser Wahlgang ist ein Frauenwahlgang, zu
189 welchem nur Frauen kandidieren dürfen.

190 b) Wahl der*des zweiten Vorstandssprecher*in (offener Wahlgang)

191 c) Wahl der*des Kreisschatzmeister*in (offener Wahlgang)

192 d) Wahl der Beisitzer*innen unter Berücksichtigung der Mindestquotierung des
193 Frauen*statutes im Gesamtvorstand.

194 3. Stehen nicht genügend Frauen zur Verfügung oder werden diese nicht mit der
195 erforderlichen Mehrheit gewählt, ist für die nicht besetzten Posten zunächst
196 gem. Absatz 4 ein Nachwahltermin festzulegen. Bei einem Nachwahltermin sind ggf.
197 auch Männer zuzulassen, sofern erneut keine Frauen für die nach Frauenstatut an
198 Frauen zu vergebenden Plätze zur Verfügung stehen oder diese erneut nicht die
199 erforderliche Mehrheit finden.

200 4. Kann der Kreisvorstand auf einer Jahreshauptversammlung nicht vollständig
201 gewählt werden, entscheidet die Versammlung über einen Nachwahltermin.

202 5. Bewerbungen um ein Kreisvorstandsamt sollen schriftlich vorher eingereicht
203 werden und den Mitgliedern in der Mitgliederinformation bekannt gegeben werden.

- 204 6. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen
205 Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.
- 206 7. Mandatsträger*innen der Partei in Parlamenten und Gemeinderat oder in einem
207 beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei des Kreisverbandes stehende
208 Mitglieder können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 209 8. Eine Doppelfunktion in Kreisvorstand und überregionaler Parteifunktion ist
210 nicht möglich. Dieses gilt nicht für den Landesparteirat.
- 211 9. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach
212 Gesetz und Satzung sowie auf Grundlage der Beschlüsse der
213 Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach
214 außen und stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes ein.
215 Der Kreisvorstand lädt zu den Kreismitgliederversammlungen und Kreisausschüssen
216 ein und entwickelt und organisiert politische Initiativen.
- 217 10. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2
218 BGB bei Rechtsgeschäften nach außen.
- 219 11. Entscheidungen des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 220 12. Der Kreisvorstand hat die Aufgaben
- 221 a) Kontakt zu halten und Informationen weiterzuleiten zu den überregionalen
222 Organen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (z.B. Landesvorstand, Bundesvorstand,
223 Arbeitsgemeinschaften etc.);
- 224 b) Pflege der Beziehung zu den Medien, befreundeten Organisationen und
225 Initiativen;
- 226 c) Herausgabe einer Mitgliederinformation; nach Möglichkeit soll dies
227 zweimonatlich geschehen;
- 228 d) Abgabe politischer Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit;
- 229 e) laufende Unterrichtung der Mitglieder über bedeutsame politische und
230 innerparteiliche Vorgänge;
- 231 13. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Finanzen des
232 Kreisverbandes. Der*Die Kreisschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße
233 Kassenführung verantwortlich. Einzelne Etatgrößen können von der
234 Kreismitgliederversammlung an die Arbeitskreise und Ortsverbände zu deren
235 Verantwortung übergeben werden. Der*Die Kreisschatzmeister*in legt der
236 Jahreshauptversammlung jährlich einen Jahresrechenschaftsbericht vor. Die
237 Einzelheiten der Kassenführung des Kreisverbandes regelt die Finanzordnung.
- 238 14. Der Kreisvorstand entscheidet über Anstellung und Entlohnung der
239 Kreisbüroleitung und Praktikant*innen.
- 240 15. Die Abwahl ist für jedes Vorstandsamt einzeln durch die
241 Kreismitgliederversammlung jederzeit möglich, sofern zur betreffenden Sitzung
242 nach den gleichen Regularien wie für die Wahl eingeladen wurde, die Absicht zur
243 Abwahl in Form eines Antrages der Einladung beigefügt war, die Versammlung
244 beschlussfähig ist und eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Abwahl
245 befürwortet.
- 246

247 §8 Kreisausschuss

- 248 1. Der Kreisausschuss besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
249 jeweils einem*einer Delegierten der Ortsverbände nach §11 Abs. 3, jeweils
250 einem*einer Delegierten der Arbeitskreise nach §9 Abs.5, einer*einem
251 Delegierten der grünen Gemeinderatsfraktion, einer*einem Delegierten der
252 Grünen Jugend und bis zu drei weiteren Personen, die direkt von der
253 Hauptversammlung für zwei Jahre in den Kreisausschuss gewählt werden. Die
254 Kreisausschussdelegierten müssen Mitglieder des Kreisverbands Mannheim
255 sein.
- 256 2. Der Kreisausschuss unterstützt und koordiniert die Arbeit der einzelnen
257 Ortsverbände und Arbeitskreise und unterstützt nach Möglichkeit den
258 Kreisvorstand bei seinen Aufgaben. Er gibt Empfehlungen zu den Richtlinien
259 der Politik des Kreisverbandes ab und entwickelt politische Konzepte,
260 Ideen und Initiativen.
- 261 3. Der Kreisausschuss kann durch den Vorstand einberufen werden. Auch auf
262 schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern des Kreisausschusses muss er
263 einberufen werden. Der Kreisausschuss tagt öffentlich. Den Ausschluss der
264 Öffentlichkeit / Parteiöffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung. Des
265 Weiteren sind die Ausführungen in §12 des Parteiengesetzes zu beachten.

266 §9 Arbeitskreise

- 267 1. Zur Gründung eines Arbeitskreises ist der Kreisvorstand anzuhören.
- 268 2. Die Einladung zur Gründungssitzung muss per E-Mail der Mitgliedschaft
269 sieben Tage vor dem Termin vorliegen
- 270 3. Um Anerkennung zu erreichen, müssen mindestens sieben Parteimitglieder des
271 Kreisverbandes Mannheim den Arbeitskreis gründen.
- 272 4. Über die Anerkennung des jeweiligen Arbeitskreises als ordnungsgemäße
273 Gliederung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
274 Jeder Arbeitskreis präsentiert sich jährlich auf einem Markt der
275 Arbeitskreise den Mitgliedern. Ist dies geschehen, kann er auf der
276 Jahreshauptversammlung für ein weiteres Jahr bestätigt werden. Ist dies
277 nicht der Fall, gilt er als inaktiv. Der Kreisvorstand soll dann bei der

- 278 Reaktivierung unterstützen. Gelingt dies im Folgejahr nicht, wird der
279 Arbeitskreis aufgelöst.
- 280 5. Die Arbeitskreise finanzieren und verwalten ihre Arbeit durch einen von
281 der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Etat.
- 282 6. Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu ihren Sachgebieten selbständig
283 inhaltliche Aussagen zu machen, soweit keine Beschlüsse der
284 Kreismitgliederversammlung entgegenstehen.
- 285 7. Jeder Arbeitskreis benennt bis zu zwei Sprecher*innen aus seiner Mitte.
286 Mindestens ein*e Sprecher*n muss Mitglied des Kreisverbands Mannheim von
287 Bündnis 90/ Die Grünen sein.
- 288 8. Jeder anerkannte Arbeitskreis kann ein Mitglied in den Kreisausschuss
289 delegieren.
- 290 9. Arbeitskreise sind auch Nichtmitgliedern für eine Mitarbeit offen.

291 § 10 Grüne Jugend

- 292 1. Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische
293 Selbständigkeit der Grünen Jugend an und unterstützt ihre Arbeit
294 politisch, organisatorisch und finanziell.
- 295 2. Hinsichtlich öffentlicher Zuschüsse hat die Kreismitgliederversammlung im
296 Falle der Grünen Jugend kein Etatrecht.

297 §11 Ortsverbände

- 298 1. In Stadtteilen mit mindestens sieben Mitgliedern kann auf Beschluss dieser
299 Mitglieder ein Ortsverband gebildet werden. Der räumliche Geltungsbereich
300 der Ortsverbände soll sich mit den Stadtbezirken decken.
- 301 2. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes kann einen Vorstand wählen.
302 Die Bestimmungen dieser Satzung über Hauptversammlung, Vorstand usw. sind
303 sinngemäß anzuwenden. Die Ortsverbände erhalten eine von der
304 Kreismitgliederversammlung beschlossene Finanzaufweisung.
- 305 3. Jeder Ortsverband kann ein Mitglied des Kreisausschusses stellen.
- 306 4. Die Ortsverbände können sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der
307 gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen geben.

308 §12 Kreisschiedsgericht

- 309 1. Entfällt.

310 §13 Rechnungsprüfer*innen

- 311 1. Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Jahreshauptversammlung zwei
312 Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- 313 2. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und kein
314 der Kassenführung ähnliches Amt bekleiden.
- 315 3. Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen mindestens zur Mitte und am Ende der
316 Amtsperiode des Kreisvorstandes die Kassenführung auf deren Rechtmäßigkeit
317 und berichten hierüber der Kreismitgliederversammlung bzw. der
318 Jahreshauptversammlung.
- 319 4. Ein*e Rechnungsprüfer*in ist bei der Übergabe der Amtsgeschäfte des*der
320 Kreisschatzmeister*in zugegen.

321 §14 Amts- und Mandatsträger*innen

- 322 1. Die Amts- und Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband
323 Mannheim (Bürgermeister*innen, Gemeinderät*innen, Landtags-, Bundestags-
324 und Europaabgeordnete) sollen sich an den Beschlüssen der
325 Kreismitgliederversammlung orientieren.
- 326 2. Sie sind verpflichtet, in Kreismitgliederversammlungen über ihre
327 Aktivitäten in zeitlich angemessenen Abständen zu berichten. Dazu gehören
328 auch Beiträge zur Mitgliederinformation.
- 329 3. Die o.g. Amts- und Mandatsträger*innen sollen Sonderbeiträge an den
330 Kreisverband zahlen.
- 331 4. Kein Mitglied des Kreisverbands darf mehr als ein politisches Mandat
332 annehmen und ausüben.

333 §15 Ombudspersonen

- 334 1. Wir Grüne setzen uns gegen jede Form von Grenzverletzung, Gewalt und
335 Diskriminierung durch sexistische, rassistische, ableistische, homo- oder
336 transphobe oder andere diskriminierende Handlungen und Haltungen ein. Aus

337 diesem Grund werden zwei Ombudspersonen durch die Mitglieder gewählt. Ihre
338 Amtszeit beträgt 2 Jahre.

339 2. Die Ombudspersonen sollen als Ansprechpartner*innen und Vertrauenspersonen
340 für Betroffene von jeglicher Grenzverletzung, Gewalt und Diskriminierung
341 innerhalb des Kreisverbandes wirken.

342 3. Die Ombudspersonen können Betroffene vor Kreisvorstand und Schiedsgericht
343 vertreten.

344 4. Die Ombudspersonen sollen die Mitgliedschaft für jede Form von
345 Grenzverletzung, Gewalt und Diskriminierung sensibilisieren.

346 5. Für Aufgaben erhalten die Ombudspersonen geeignete Schulungen.

347 6. Die Ombudspersonen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstands, des
348 Schiedsgerichts oder Mandatsträger*innen der Partei in Parlamenten und
349 Gemeinderat sein.

350 §16 Vielfaltsrat

351 1. Der Vielfaltsrat orientiert sich in seiner Arbeit an den Grundsätzen des
352 Vielfaltstatutes von Bündnis 90/Die Grünen und dem Begriff der
353 Diskriminierungsmerkmale anhand Paragraph 1 AGG (Allgemeines
354 Gleichbehandlungsgesetz).

355 2. Der Vielfaltsrat begleitet folgende Aufgaben:

356 a) Beratende Funktion für Kreisvorstand zu Vielfaltsthemen.

357 b) Initiierung, Begleitung und Kontrolle der Umsetzung des Vielfaltstatuts im
358 Kreisverband (KV).

359 c) Ansprechperson und Sensibilisierung für Diskriminierung im KV.

360 d) Aufklärungsarbeit der Mitgliedschaft zum Thema Vielfalt.

361 e) Konzeption zur Förderung von Mitgliedern mit Vielfaltsmerkmalen

362 f) Der Vielfaltsrat erstattet dem Kreisvorstand alle vier Monate Bericht über
363 seine Arbeit.

364 3. Er besteht aus zwei bis vier Personen.
365

366 §17 Wahlverfahren

367 1. Die Kandidat*innenwahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen
368 abgestimmt werden, sofern sich auf Nachfragen kein Widerspruch erhebt.

369 2. Kandidat*innen für öffentliche Mandate haben der aufstellenden
370 Kreismitgliederversammlung vor der Nominierung die von Ihnen ausgeübten
371 Tätigkeiten, die im Falle der Mandatsübernahme zu Interessenkonflikten
372 führen können, mitzuteilen. Dies gilt z.B. für die Beratung von
373 Unternehmen oder Mitarbeit als Aufsichtsrat*rätin, Vorstand,

- 374 Gesellschafter*in, Prokurist*in, Geschäftsführer*in, Mitglied im Beirat
375 eines Unternehmens und Mitglied eines Stiftungskuratoriums.
- 376 3. Bei Wahlen sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend
377 sind oder ihre Kandidatur schriftlich dem Kreisvorstand erklärt haben.
- 378 4. Bei einem Rücktritt von Kreisvorstandsmitgliedern und
379 Kreisausschussmitgliedern hat eine Neuwahl durch die nächstmögliche
380 Kreismitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtszeit der neu gewählten
381 Mitglieder entspricht der restlichen Amtszeit des zurückgetretenen
382 Mitglieds.
- 383 5. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.
- 384 6. Jede*r Stimmberechtigte hat die Stimmenzahl in Höhe der zu vergebenden
385 Ämter/Mandate, jedoch maximal die Anzahl der Kandidierenden.
- 386 7. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden.
- 387 8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
388 erhält.
- 389 9. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die
390 meisten Stimmen auf sich vereinigt und dabei mindestens ein Drittel aller
391 abgegebenen Stimmen erhält. Stehen nicht mehr Kandidierende zur Verfügung
392 als Ämter/Mandate zu vergeben sind, so ist auch im zweiten Wahlgang die
393 absolute Mehrheit erforderlich.
- 394 10. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter
395 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

396 §18 Urabstimmung

- 397 1. Zu grundsätzlichen Fragen der Politik von Bündnis 90/Die Grünen,
398 insbesondere zu Programm und Satzung können Urabstimmungen durchgeführt
399 werden.
- 400 2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder des
401 Kreisverbandes oder auf Antrag der Kreismitgliederversammlung, wenn der
402 Antrag auf Urabstimmung vorher als Tagungsordnungspunkt allen Mitgliedern
403 bekannt gemacht worden ist.
- 404 3. Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf eines Jahres erneut
405 Gegenstand einer Urabstimmung sein. Die Aufhebung einer durch Urabstimmung
406 gefällten Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist innerhalb des
407 ersten Jahres nach Beschlussfassung nicht möglich.
- 408 4. Das Verfahren regelt das Urabstimmungsstatut von Bündnis 90 / Die Grünen
409 Baden-Württemberg.

410 §19 Satzungsänderung

- 411 Vorschläge für Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern 14 Tage vorher per E-
412 Mail oder auf Wunsch schriftlich mitzuteilen. Die Satzungsänderungen werden von

413 der Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder per Urabstimmung
414 beschlossen. Dabei muss das Quorum nach §20 erfüllt werden.

415 §20 Protokoll und Einladungen

416 1. Über Kreismitgliederversammlungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

417 2. Einladungen zu allen Parteiveranstaltungen - außer der
418 Jahreshauptversammlung - erfolgen im Regelfall per E-Mail und nur auf
419 besonderen, schriftlich erklärten Wunsch eines Mitgliedes per Post.

420 3. Mitglieder, die nicht schriftlich den Wunsch auf postalische Einladung
421 erklärt haben, müssen selbständig dafür Sorge tragen, dass Ihnen
422 Einladungs-E-Mails (rechtzeitig) zur Kenntnis gelangen. Insbesondere sind
423 die Mitglieder verpflichtet dem Kreisverband die jeweils aktuelle und
424 funktionierende E-Mail-Adresse mitzuteilen.

425 §21 Beschlussfähigkeit

426 1. Bei Kreismitgliederversammlungen gilt ein Quorum (Anteil der Mitglieder,
427 die zur Beschlussfassung notwendig sind) von 5%, bei Urabstimmungen gilt
428 ein Quorum von 15%.

429 2. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung gilt diese
430 weiter, solange sie nicht berechtigt angezweifelt wird.

431 §22 Auflösung

432 1. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine Urabstimmung.

433 2. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und
434 ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der
435 innerhalb von vier Wochen eingehenden Stimmscheine.

436 3. Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet die
437 letzte Mitgliederversammlung. Es ist für einen Zweck der ökologischen
438 Bewegung zu verwenden. Die Liquidation des Vermögens obliegt dem Vorstand.

439 §23 Regelungsfragen

440 Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt die Satzung der
441 Landespartei. Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die Landessatzung.

442 §24 Inkrafttreten

443 Diese Fassung der Satzung tritt am 01.12.2004 in Kraft und löst die bisherige
444 Satzung vom 26.07.1983 ab. Die Satzung wurde am 29.11.2007, am 18.10.2012, am
445 7.10.2014, am 02.05.2018, am 04.06.2021 und erneut am 23.07.2022 von der
446 Mitgliederversammlung geändert.